S A T Z U N G

DES FÖRDERVEREINS FÜR HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE DER KATH. PFARRKIRCHENSTIFTUNG ST. AUGUSTIN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für häusliche Krankenpflege der katholischen Pfarrkirchenstiftung der Pfarrei St. Augustin" und hat seinen Sitz in Ingolstadt.
Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. angeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft bei der Caritas-Sozialstation Ingolstadt.

Er fördert die Caritas-Sozialstation Ingolstadt mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege sowie im Bereich des mobilen Hilfsdienstes erfüllen kann.

Unter die satzungsgemäßen Zwecke des Krankenpflegevereins fallen auch betreuerische Dienste, wie beispielsweise Informationsveranstaltungen, Seniorennachmittage und Seniorenausflüge.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als die in Absatz 5 und 6 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hier um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 handelt.

§ 3 Voraussetzung für die Mitarbeit

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied (Einzel- bzw. Familienmitgliedschaft) des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten. Die Familienmitgliedschaft schließt folgenden Personenkreis ein: das namentlich benannte Mitglied und alle im gleichen Haushalt ständig mit wohnenden Personen. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitglieder erklären mit der Aufnahme gleichzeitig ihre Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband Eichstätt e. V., sofern kein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.
Die Mitglieder müssen keine weiteren Beiträge leisten. Für jedes Vereinsmitglied, das zugleich Mitglied beim Caritasverband f. d. Diözese Eichstätt e. V. ist, führt der Verein derzeit einen Betrag von 1,00 € pro Jahr an den Diözesan-Caritasverband ab.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres oder durch Tod. Mitglieder, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Leistungen

Der Krankenpflegeverein stellt für seine Mitglieder in Verbindung mit der Sozialstation Ingolstadt im Bedarfsfall die ambulante Kranken-, Alten- und Familienpflege und den mobilen Hilfsdienst sicher.

1. Sofern Leistungen in Anspruch genommen werden und keine Abrechnung mit den Krankenkassen bzw. Sozialleistungsträgern erfolgen kann, erstatten die Mitglieder nur 70 % der Pflegesätze, die in der jeweils gültigen Gebührenvereinbarung festgelegt sind. In begründeten Härtefällen kann auf Antrag die Eigenleistung des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss gesenkt werden.
2. Die vorhandenen Pflegegeräte werden den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt (z.B. Krankenbetten, Nachtstühle, Krankenstühle, Bettgalgen usw.).

§ 6 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Jan. - 31. Dez.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einzuladen. Die Art der Einladung bestimmt der Vorstand. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen im besonderen:

a) die Wahl des Vorstandes,
b) die Entgegennahme des jährlichen Berichts und der Jahresabrechnung,
c) die Entlastung des Vorstandes,
d) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
e) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gem. § 2 der Satzung,
f) die Festlegung des Jahresbeitrages,
g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Vereins,
h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
i) Bestellung der Rechnungsprüfer.

§ 9 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der/die gewählte Vorsitzende oder ein Beauftragter vertritt den Verein im Gesamtvorstand der Caritas-Sozialstation Eichstätt. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Wahl

Die Wahl der Vorstandschaft kann schriftlich oder per Akklamation durchgeführt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die örtlichen Kirchenstiftungen. Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes und nur zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. 7. 2008 in Kraft.

Dr. G. Woyke
1. Vorsitzender